

# ZEICHENERKLÄRUNG § 2(4) PlanZVO

BAUKREIT	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE MAX. TRAUFHÖHE
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHOSSE-FLÄCHENZAHLE
BAUWEISEZAHLE	BAUWEISE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

**SO** SONDERBAUGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG

**GE 2** GEWERBE- GEBIET AUSNAHME ERDVERARBEITENDE BETRIEBE GEMÄSS § 8 BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 15) UND § 19) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS EINZELHANDELSBETRIEBE - MIT AUSNAHME VON BAUSTOFFHANDEL, SOWIE KFZ- UND KFZ-ZUBEHÖR- HANDEL, HEIZUNGS- UND INSTALLATIONSGESCHÄFTEN - UNZULÄSSIG SIND

VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FEUERWEHR, RETTUNGSFAHRZEUGE U. Ä.

BAUGRENZEN

VERKEHRSLÄCHE

**a** ABWEICHENDE BAUWEISE = OFFENE BAUWEISE, JEDOCH BAUKÖRPER > 50,0M ZULÄSSIG GRENZABSTÄNDE NACH HBO

**g** GESCHLOSSENE BAUWEISE

BESTEHENDE GEBÄUDE

VORHANDENE PRIVATE STELLPLÄTZE AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE

**FD** FLACHDACH

TRAFOSTATION

GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH

GRENZEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MIT GEF-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GRENZEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MIT GEF-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ERHALTUNGS- GEBOT BAÜME - BESTAND

ERHALTUNGS- GEBOT STRÄUCHER UND HECKEN - BESTAND

BESCHLOSSEN ALS AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 07.12.1989 - GEFASST § 2(1) BauGB.

KATASTERAMT ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINKÜNSTEN

HEPPENHEIM, DEN 23. JAN. 1990

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT

BÜRGERBETEILIGUNG ÜBER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG DURCHFÜHRT § 3(1) BauGB VOM 14.2.90 - BIS 28.2.90

ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE § 3(2) BauGB VOM 23.7.90 - BIS 24.8.90

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 18.12.90 § 10 BauGB

Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 6. FEB. 1991 Az: IV/34-61 d 04/01 - Heppenheim 60 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

VERÖFFENTLICHT IN DER ÖRTLICHEN TAGESZEITUNG „SÜDHESISCHE POST“ AM 23.2.1991

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN LT 29 BauGB VOM 12.12.86 § 118 HBO VOM 16.12.77 UND BauNVO VOM 23.1.90 DIE ALS ANLAGE BELEGTE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN VOM JAN. 1990 SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGS- PLANENTWURFS.

ZUGELASSEN SIND GROSSFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE, AUSGENOMMEN EINZELHANDELSBETRIEBE MIT BEKLEIDUNGSTEXTEILIEN IM HAUPTSORTIMENT. DIE EINSCHRÄNKUNG BEZIEHT SICH NICHT AUF DEN SÜDL. BEREITS BEBAUTEN BEREICH. HIER WIRD BESTANDSSCHUTZ GEWÄHRT.

FÜR LEBENSMITTEL- UND KFZ-FACHMARKT NUR ZUFAHRT	
FÜR DIE FA. ADREMA BLEIBT DIE EIN- UND AUSFAHRT ERHALTEN.	
SO	II MAX.
0,8	1,6
	a
FD	0-3°
FÜR DEN BEREICH LEBENS- MITTEL WIRD DIE VER- KAUFSLÄCHE AUF MAX. 700 QM FESTGESETZT.	
KANN ALS PKW-STELLFLÄCHE GENUTZT WERDEN.	
Fl 16	

MAX. HÖHE = 15,00m	
GE 2	0,6
	1,6
	a
FD	0-3°

SO* II MAX.	
0,8	1,6 (EHM. 39/24)
	a
FD	0-3°

SO II MAX.	
0,8	1,6
	a
FD	0-3°

## KREISSTADT HEPPENHEIM BEBAUUNGSPLANENTWURF M 1:1000

FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER TIERGARTENSTRASSE ZWISCHEN DER STRASSE „IN DER LAHRBRACH“ UND DER „LÖRSCHER STRASSE“ (B 4 6 0).

## LANDSCHAFTSPLAN BESTAND UND NEUANPFLANZUNGEN

STADTBAUAMT HEPPENHEIM GEAN APRIL 1990 NOVEMBER 1989

006-31-11-3003-004-103-00\_P